

Bitte beachten Sie folgenden **Auszug\*** aus der „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim“ (12/2024)

## **§ 1 Anspruchsberechtigung**

(1)

Die im Landkreis Hildesheim wohnenden Schülerinnen und Schüler haben gem. § 114 Abs. 1 und 3 NSchG einen Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die in § 2 festgelegte Mindestentfernung überschreitet.

(5)

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Pflicht nach Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten für den Schulweg, maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hildesheim zur Sicherung der Schülerbeförderung im Sinne von Abs. 1 innerhalb seines Gebietes zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht im Fall des Besuchs von Förderschulen.

## **§ 2 Mindestentfernung**

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgebäudes, in dem die Unterrichtsveranstaltung regelmäßig stattfinden), ab der die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach § 1 besteht, beträgt 2.000 m.

\* Die Satzung über die Schülerbeförderung im LK Hildesheim finden Sie unter der Stichwortsuche auf der Homepage des Landkreises Hildesheim.

## **Allgemeine Hinweise zur Schülerbeförderung:**

Wenn Sie keinen Anspruch auf eine Fahrkarte haben (zu erfragen beim LK Hildesheim), können Sie ggf. anhand einer Kundenkarte vom RVHI günstiger eine Wochen- oder Monatskarte kaufen und später diese Kosten beim Landkreis Hildesheim rückwirkend geltend machen (Infos hierzu erhalten Sie auch beim LK Hildesheim).

Für die Kinder, die **keine öffentlichen Verkehrsmittel** in Anspruch nehmen können, besteht die Möglichkeit ein Anfrageformular, das bei unseren Aufnahmeunterlagen (Anlage P) beiliegt, auszufüllen. Wir setzen uns dann mit Firma Strey-Bus in Verbindung und werden schauen, inwieweit eine Beförderung für Ihr Kind möglich ist.

In folgenden drei Fällen, darf das Kind die Fahrkarte, nicht annehmen:

1. Sie fahren selbst.
2. Sie nehmen einen Strey-Bus in Anspruch.
3. Sie wählen eine andere Art der Beförderung.

**Es besteht die Möglichkeit, entstehende Fahrtkosten bei dem für Sie zuständigen Landkreis etc. geltend zu machen. Anträge zur Erstattung der Fahrtkosten finden Sie auf den jeweiligen Homepages.**

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht grundsätzlich nur für den Weg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform. Bitte erfragen Sie hierzu weiteres bei dem für Sie zuständigen Landkreis.

Mit Schuljahresbeginn 2025/26 übernimmt der Landkreis Hildesheim die Aufgaben bzgl. der Schülerbeförderung aus dem Bereich **Stadt Hildesheim**.